

7/15. 1916

42

Futtermittel.

Berlin, 6. Oktbr. (B. B.) In der gestrigen Sitzung des Bundesrats wurde den Entwürfen einer Verordnung über Futtermittel und einer solchen über zuckerhaltige Futtermittel die Zustimmung erteilt. Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915. Erstreckt sich im Gegenatz zu der bisherigen Verordnung auf alle Futtermittel, mit Ausnahme des Staubfutter, der Raps, der Möhren und Futterrüben sowie derjenigen Futtermittel, für die besondere Verordnungen bestehen. Zu diesen Futtermitteln gehören insbesondere Hafens, Gerste, Kartoffeln und ihre Erzeugnisse. Bei dem bisherigen Zustande war es möglich, daß die auf der Liste nicht angeführten Futtermittel, die noch dazu in den meisten Fällen minderwertig waren, dem freien Markt zugeführt und zu beliebigen Preisen verkauft wurden. Dieser die Interessen der Verbraucher schädigende Zustand ist nunmehr beseitigt. Ein weiterer Schutz gegen den Betrieb minderwertiger Futtermittel ist in der Verordnung dadurch geschaffen, daß Milchfuttermittel, die häufig als Unterschlupf für die minderwertigen Dinge dienen, in Zukunft nur noch mit behördlicher Genehmigung hergestellt werden dürfen. Der bisher schon bestehende Zwang, die der Verordnung unterliegenden Futtermittel durch die Bezugsbereinigung deutlicher Landwirte abzusehen, blieb unverändert, ist aber nunmehr auf alle Futtermittel ausgedehnt worden. Die der Bezugsbereinigung zufließende Auflage auf den Preis der Futtermittel dient nach wie vor zur Beschaffung hochwertiger Futtermittel. Besondere Vorschriften enthält die neue Verordnung über den Verkehr mit Saatgut von Ackerbohnen, Sojabohnen, Widen, Lupinen, Nelkuchen und Gemenge von Hülsenfrüchten. Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel ersetzt die bestehende Verordnung vom 25. September 1915. Die Grundzüge der Verordnung sind beibehalten. Die Änderungen ergeben sich daraus, daß die Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 19. September 1916 die Versütterung von Rüben und Zucker grundsätzlich nicht mehr zuläßt. Der Vorfall von Zuckerspeläften ändert an der bestehenden Lage nichts, da Zuckerzuden schon seit langem nicht zur Verfügung ist. Den Wünschen der Rübenbauenden Landwirte, die Rübgabe von Melasse auszufließen, konnte leider wegen den entgegensehenden berechtigten Ansprüchen der Ersatz-Nahrungs- und Futtermittelherstellung nicht entsprochen werden. Die Menge der an die Erzeuger von den Zuckerfabriken zurück zu liefernden Schnitzel konnte gegen das Vorjahr mit Rücksicht auf die Lage des Futtermittelmarktes nicht herausgesetzt werden. Wenn die vielfach weitergehenden Erwartungen der Rübenbauer auf Rübgabe der Futterabfälle nicht erfüllt werden könnten, so ist die Ursache dafür schon der eingetretene und noch zu erwartende starke Ausfall in der Futtermittel-einfuhr aus dem Auslande.